

Informationsblatt 2: Die Schutzfristenregelungen des Hessischen Archivgesetzes

Bitte beachten Sie, dass die folgende Darstellung zur Festlegung von Schutzfristen leicht vereinfacht ist. Die genauen Regelungen sind dem Hessischen Archivgesetz (HArchivG) und dem Bundesarchivgesetz (BArchivG) zu entnehmen; Sie finden beide Gesetze im Internet frei zugänglich unter www.rv.hessenrecht.hessen.de bzw. www.gesetze-im-internet.de/.

Die Archivgesetze und -satzungen schaffen durch Schutzfristen einen Ausgleich zwischen den Interessen der Unterlagen abgebenden Stelle und der von den Unterlagen Betroffenen einerseits und den Interessen der Forschung und der interessierten Öffentlichkeit andererseits. Schutzfristen sagen aus, wie lange Unterlagen ab ihrer Entstehung nicht zur Benutzung vorgelegt werden dürfen. Schutzfristen gelten nur für Archivgut – sie sind also keine Aufbewahrungsfristen.

Schutzfristen bemessen sich i.d.R. nach **§ 9 HArchivG**. Je nach Unterlagenart und je nach der auf sie anzuwendenden Rechtsvorschrift greifen verschiedene Schutzfristen.

Schutzfristenregelungen nach HArchivG und BArchivG

Die **allgemeine Schutzfrist** für öffentliches Archivgut beträgt nach § 9 Abs. 1 HArchivG **30 Jahre nach Entstehung der Unterlagen**. Bei einer Akte wird diese Frist vom Ende der Laufzeit der Akte an gerechnet; als Laufzeit gilt dabei die Zeitspanne zwischen dem ältesten und dem jüngsten „Zuwachs“ der Akte.

Beispiel

Eine Sachakte ist in der Zeit vom 17. Februar 1978 bis 30. Juni 1985 entstanden – die allgemeine 30-jährige Schutzfrist endet also 2015. Dabei ist es unerheblich, ob in der Laufzeit eine Lücke ist. Hätte die Beispielakte also in den Jahren 1983/84 keinen Zuwachs erhalten, so würde das an der Laufzeit insgesamt und der danach zu berechnenden Schutzfrist nichts ändern.

Als Ende der Laufzeit kann allerdings nur der **letzte substantielle Zuwachs** betrachtet werden: Wäre die Beispielakte 1992 eingesehen und dies durch einen Vermerk in der Akte festgehalten worden, so würden sich die Laufzeit und die Schutzfrist dadurch nicht verlängern.

Unterliegt eine Akte besonderen **Geheimhaltungsvorschriften oder hätte sie aufgrund besonderer Vorschriften vernichtet werden müssen**, so gilt nach § 9 Abs. 1 Satz 2 HArchivG eine **Schutzfrist von 60 Jahren**. An dieser Stelle sind jedoch nicht Geheimhaltungsvorschriften des Bundes gemeint, sondern bspw. Personalakten von Beamten, die dem Hessischen Beamtenengesetz (§ 86 HBG) unterliegen.

Hierzu zählen auch die sogenannten Verschlussachen (VS). Der Umgang mit diesen Unterlagen ist in der Verschlussachenanweisung des Landes Hessen (VSA) geregelt, die auch für die Kommunen gilt. Verschlussachen

werden in die Geheimhaltungsgrade „streng geheim“, „geheim“, „VS-Vertraulich“ und „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ (§ 3 VSA) eingestuft, die auf der Akte aufgebracht werden müssen. Die VS-Einstufung endet laut § 9 Abs. 3 VSA nach 30 Jahren sofern keine kürzere oder längere Frist bestimmt ist.

Die Archivierung der Unterlagen richtet sich laut § 27 Abs. 2 VSA nach dem HArchivG. Deshalb sind diese Unterlagen auch dem Archiv anzubieten. Ist die Unterlage bei Übergabe an das Archiv noch als VS klassifiziert und unterliegt damit einer Geheimhaltungsvorschrift, gilt die 60-jährige Schutzfrist.

Regelungen für Unterlagen, die Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung unterliegen, werden weiter unten ausgeführt.

Zu diesen allgemeinen Schutzfristen kommt, wenn es sich um **personenbezogenes Archivgut** handelt, eine weitere Schutzfrist hinzu. Sie ist auf Archivgut anzuwenden, das „sich seiner **Zweckbestimmung** oder seinem **wesentlichen Inhalt** nach auf **eine oder mehrere natürliche Personen** bezieht“ (§ 9 Abs. 2 HArchivG). Personenbezogenes Archivgut darf erst

- 10 Jahre nach dem Tod der Person, auf die sich das Archivgut bezieht oder
- wenn der Todestag nicht festzustellen ist, 100 Jahre nach Geburt oder
- wenn Geburts- oder Todestag nicht festzustellen sind, 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen

zur Benutzung vorgelegt werden.

Die allgemeine und die personenbezogene Schutzfrist sind bei personenbezogenem Archivgut **unabhängig voneinander zu prüfen**. Die Unterlagen dürfen nur zur Benutzung vorgelegt werden, wenn beide Schutzfristen abgelaufen sind.

Die genannten Schutzfristen gelten im Übrigen nicht, wenn die Unterlagen bereits **bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt** waren oder bereits vor der Archivierung nach einem Informationsfreiheitsgesetz zugänglich waren (§ 9 Abs. 8 HArchivG).

Wie erwähnt, ist bei den **Geheimhaltungsvorschriften** genauer hinzusehen: Denn § 7 Abs. 2 HArchivG bestimmt, dass sich die Benutzung – und das heißt auch die Schutzfristenbestimmung – von **Unterlagen, die Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung**, z.B. Steuergeheimnis nach § 30 Abgabenordnung (ein Bundesgesetz) oder Sozialgeheimnis nach § 35 Sozialgesetzbuch I (dito), nach dem Bundesarchivgesetz richtet. In diesen Fällen kommen **§§ 6 und 11 BArchivG** zum Tragen. Dabei schreibt § 11 Abs. 3 BArchivG für die in § 6 Abs. 1 und 4 genannten Unterlagen eine **Schutzfrist von 60 Jahren** ab Entstehung vor. Diese Schutzfrist kann gemäß § 12 Abs. 3 BArchivG um höchstens 30 Jahre verkürzt werden.

Somit ergibt sich folgende Übersicht für die Schutzfristenregelungen:

	Im Regelfall	Unterlagen, die besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegen	Unterlagen, die Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung unterliegen
Alle Unterlagen	30 Jahre	60 Jahre	60 Jahre (verkürzbar um max. 30 Jahre!)
Bei personenbezogenen Unterlagen zudem	10 Jahre nach Tod, falls dieses Datum unbekannt: 100 Jahre nach Geburt, falls auch dieses Datum unbekannt: 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen		

Veröffentlichung von Erschließungsinformationen

Wenn eine Verzeichnungseinheit aufgrund von Schutzfristen gesperrt werden muss, ist zudem zu prüfen, ob sie auch vor **Veröffentlichung im Findbuch** oder einer extern nutzbaren Datenbank geschützt werden muss. Dies ist dann der Fall, wenn die Erschließungsinformationen wie Titel, Enthält-Vermerk o. Ä. sensible Daten enthalten. Dies sind in erster Linie personenbezogene Angaben wie Namen, Wohnort, Konfession, Krankheiten etc. Eventuell kommen auch besondere Geheimhaltungsvorschriften in Betracht.

Gehen der Sperrgrund oder sonstige personenbezogene Daten aus den Erschließungsinformationen hervor, sind diese genauso lange vor Veröffentlichung zu schützen, wie die Akte selbst der Schutzfrist unterliegt. Speziell für die Veröffentlichung von Erschließungsdaten im Internet sind unter <https://www.bundesarchiv.de/DE/Content/Downloads/KLA/veroeffentlichungsgsgrundsaeetze.pdf?blob=publicationFile> (2007) Grundsätze verlinkt, die von der Archivreferentenkonferenz beschlossen wurden und an denen Sie sich orientieren können.

Beispiel

Eine Akte aus dem Jahr 1970 zu einer Untersuchung von Diebstahl von Büroklammern in einer Behörde, die im Wesentlichen Unterlagen zum Täter Max Müller und anderen Verdächtigen enthält, ist für die Benutzung zu sperren. Zwar ist die allgemeine Schutzfrist von 30 Jahren nach § 13 Abs. 1 HArchivG bereits abgelaufen, es handelt sich jedoch um personenbezogenes Schriftgut nach § 13 Abs. 2 HArchivG, da sich die Akte ihrem wesentlichen Inhalt nach auf natürliche Personen bezieht. Da man von Max Müller und den anderen Personen weder Todes- noch Geburtsdatum mit vertretbarem Aufwand ermitteln kann, endet die Schutzfrist nach § 13 Abs. 2 Satz 3 60 Jahre nach Entstehen der Unterlagen, also 2030. Solange ist die Akte für die Benutzung zu sperren.

Ob auch die Erschließungsinformationen vor Veröffentlichung im Findbuch oder einer externen Datenbank geschützt werden müssen, kommt auf die enthaltenen Informationen an. Heißt die Verzeichnungseinheit „Diebstahl von Büroklammern durch Max Müller“ oder sind die Namen der Verdächtigen im Enthält-Vermerk aufgeführt, sind auch die Erschließungsdaten bis 2030 vor Veröffentlichung zu schützen. Heißt sie „Diebstahl von Büroklammern in der Behörde X“ und hat keinen Enthält-Vermerk, aus dem Namen hervorgehen, muss sie nicht vor Veröffentlichung geschützt werden.

Verkürzbarkeit von Schutzfristen

Die Benutzung von Archivgut, das noch Schutzfristen unterliegt, ist nicht möglich – die Schutzfristen können jedoch **auf Antrag** des*der Nutzer*in **verkürzt werden**, wenn dies „**im öffentlichen Interesse liegt oder die Nutzung zur Wahrnehmung berechtigter Belange einer anderen Person oder Stelle unerlässlich ist**“ (§ 9 Abs. 4 HArchivG). Beim Antrag auf Schutzfristverkürzung handelt es sich um ein Verwaltungsverfahren, das mit einem Bescheid und damit mit einem Verwaltungsakt beantwortet werden muss. Unter welchen Bedingungen Schutzfristen verkürzt werden können, ist in § 9 Abs. 4 und 5 HArchivG (bzw. für den Fall der Benutzung nach BArchG § 12 BArchG – hier ist eine Verkürzung nur um maximal 30 Jahre möglich!) geregelt.

Eine **Verkürzung der personenbezogenen Schutzfrist** ist möglich

1. für **Forschungsvorhaben**, wenn schutzwürdige Belange betroffener Personen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden **oder** wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung eines Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange überwiegt
2. wenn die Nutzung des Archivguts zur **Wahrnehmung berechtigter Belange** im überwiegenden Interesse einer anderen Person oder Stelle unerlässlich ist **und** schutzwürdige Belange nicht beeinträchtigt werden.

Zentral ist hierbei immer, dass die schutzwürdigen Belange Betroffener oder Dritter nicht beeinträchtigt werden. Eine solche Beeinträchtigung kann durch **Auflagen** an den*die Nutzer*in („angemessene Maßnahmen“) ausgeschlossen werden, z.B. Anonymisierung von personenbezogenen Angaben bei der Erhebung von Daten oder vor der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen. Diese Auflagen müssen dem*der Nutzer*in im Genehmigungsbescheid zum Antrag auf Schutzfristverkürzung mitgeteilt werden. Werden schutzwürdige Belange bereits durch die Einsichtnahme verletzt oder ist eine Beeinträchtigung nicht durch Auflagen auszuschließen, kann die Schutzfrist nicht verkürzt und das Archivgut nicht eingesehen werden.

Unabhängig von der Schutzfrist ist die Nutzung von personenbezogenem Archivgut auch möglich, wenn das **Einverständnis der betroffenen Person** oder, im Falle ihres Todes, das Einverständnis ihrer Rechtsnachfolger gemäß § 9 Abs. 6 HArchivG vorliegt.

Exkurs: Einschränkung oder Versagung der Nutzung unabhängig von Schutzfristen

Aus einer Reihe von Gründen, die in § 8 Abs. 1 HArchivG ausgeführt werden, ist die Nutzung von Archivgut auch unabhängig von den Schutzfristen bzw. auch über deren Geltungsdauer hinaus einzuschränken oder zu versagen:

1. „wenn Grund zu der Annahme besteht, dass dem **Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder dem Wohl eines ihrer Länder wesentliche Nachteile erwachsen**,“. Dieser Fall ist sehr selten und betrifft in erster Linie Archivgut, das noch als VS eingestuft ist. Eine

VS-Einstufung bedeutet aber nicht automatisch, dass auch eine Nutzungseinschränkung erfolgen muss. Nur Informationen, deren Preisgabe die Funktion des Staates/Landes/Kommune, die innere und äußere Sicherheit oder die Beziehung zu andere Staaten aktuell oder in Zukunft gefährden könnte (Verteidigung, Verfassungsschutz, Zivilschutz), fallen hierunter. Die Nutzung kann mit Auflagen versehen werden (z.B. Schwärzung) – die Sperrung sollte immer nur das letzte Mittel sein, da sie eine erhebliche Einschränkung der Grundrechte des*der Nutzer*in bedeutet.

2. die **Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange Betroffener oder Dritter**. Das bedeutet, dass personenbezogenes Archivgut in bestimmten Fällen auch über die Schutzfristen hinaus gesperrt (sehr selten) oder dessen Nutzung mit Auflagen (s.o.) versehen werden kann. Dies kann beispielsweise geboten sein, wenn die Würde und das Ansehen bereits verstorbener Personen verletzt werden würde (z.B. entwürdigende Hinrichtungsfotos aus der NS-Zeit) oder sich Informationen mittelbar auf den Persönlichkeitsschutz noch lebender Angehöriger (z.B. medizinische Diagnosen zu erblichen Krankheiten) auswirken können.
3. **Vereinbarungen mit Eigentümer*innen** von Archivgut (Deposita) schließen eine Nutzung aus oder schränken sie ein.

Solche Fälle treten im Kommunalarchiv relativ selten auf, doch sollte man trotzdem im Hinterkopf behalten, dass es Unterlagen gibt, die auch über die Schutzfristen hinaus vor der Nutzung zu prüfen oder generell mit Nutzungsaufgaben zu versehen sind.